



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 01.07.2021 - 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

- 195.** Satzungsteil „Wahlordnung“
- 196.** Änderung des Satzungsteils „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“
- 197.** Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“
- 198.** Änderung des Satzungsteils „Besetzung von Professuren nach § 99a UG“
- 199.** Aufhebung des Satzungsteils „Verfahren zur Besetzung von Professuren nach § 99 Abs. 4 UG für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (ao. Univ.-Prof.)“
- 200.** Änderung des Satzungsteils „Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades“

Richtlinien, Verordnungen

- 201.** Richtlinien für die Gebarung
- 202.** Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien
- 203.** Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats

Satzung

Nr. 195

Satzungsteil „Wahlordnung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorats beschlossen:

Satzungsteil „Wahlordnung“:

Der folgende Satzungsteil „Wahlordnung“ wird erlassen:

Regelungsinhalte

§ 1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Senats, der Mitglieder des Universitätsrats durch den Senat und für die Bestellung der Mitglieder der entscheidungsbefugten Kollegialorgane des Senats.

1. Teil: Wahl der Mitglieder des Senats

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieser Teil regelt die Wahlen der Vertreter*innen

1. der Universitätsprofessor*innen einschließlich der Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor*innen sind (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG),
2. der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z 2 UG) und
3. des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs. 4 Z 3 UG)

in den Senat der Universität Wien. Jede dieser drei Personengruppen bildet einen eigenen Wahlkörper.

(2) Die Vertreter*innen der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014, § 25 Abs. 4 Z 4 UG). Das vertretungsbefugte Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien gibt die entsandten Mitglieder der*in Vorsitzenden des Senats bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

Wahlgrundsätze

§ 3. Die Mitglieder des Senats sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Jede*r Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 4. (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für einen Wahlkörper sind alle Personen, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe angehören.

(2) Wer am Stichtag ohne Bezüge von den Dienstpflichten entbunden ist, ist nicht aktiv wahlberechtigt; sie*er ist passiv wahlberechtigt, wenn sie*er zu Beginn der Funktionsperiode, für die die Wahl erfolgt, nicht ohne Bezüge von den Dienstpflichten entbunden ist.

(3) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt (§ 8).

Zugehörigkeit zu mehreren Wahlkörpern

§ 5. (1) Das Wahlrecht darf nur in einem Wahlkörper, das aktive und passive Wahlrecht nur in demselben Wahlkörper ausgeübt werden.

(2) Gehört ein*e Wahlberechtigte mehreren Personengruppen gemäß § 2 Abs. 1 an, so gilt folgendes:

1. Wer auch der Personengruppe gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.
2. Wer in der Personengruppe nach § 2 Abs. 1 Z 2 und § 2 Abs. 1 Z 3 wahlberechtigt ist, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats anzugeben, in welchem Wahlkörper sie*er das Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie*er in der Personengruppe gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 wahlberechtigt.

(3) Das Entsendungsrecht der Studierenden (§ 2 Abs. 2) bleibt von einem allfälligen Wahlrecht in einer der anderen Personengruppen unberührt.

Wahlorganisation

§ 6. Die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt der*dem Vorsitzenden des Senats. Dieser*m sind die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Zeit und Ort der Wahlen

§ 7. Die*Der Vorsitzende des Senats setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Die Wahlen können auch an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und/oder an mehreren Orten stattfinden. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede*r Wahlberechtigte ihr*sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

Wahlkundmachung

§ 8. Die*Der Vorsitzende des Senats hat die Wahlen spätestens acht Wochen vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität Wien auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. die Zahl der zu wählenden Mitglieder je Personengruppe;
2. Zeit und Ort der Wahl;
3. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag mindestens 50% Frauen aufzunehmen hat (§ 20a UG) und nicht mehr Bewerber*innen als die vierfache Anzahl der zu wählenden Mitglieder enthalten darf. Abweichend davon können Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter*innen des allgemeinen Universitätspersonals maximal die achtfache Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen enthalten.
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich bei

- der*dem Vorsitzenden des Senats einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
5. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht werden;
 6. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
 7. nähere Bestimmungen für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
 8. nähere Bestimmungen für die Briefwahl;
 9. einen Wiederholungs- bzw. Ersatzwahltermin.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

§ 9. Spätestens eine Woche nach der Wahlkundmachung (§ 8) ist ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu erstellen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist eine Woche lang zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die*der Vorsitzende des Senats binnen dreier Werktage nach Ende der Auflagefrist. Die Entscheidung der*des Vorsitzenden des Senats ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 10. (1) Jede*r aktiv Wahlberechtigte kann bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge bei der*m Vorsitzenden des Senats durch Abgabe im Senatsbüro einbringen. Wahlvorschläge für die Personengruppen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 dürfen nicht mehr Wahlwerber*innen als die vierfache Zahl, Wahlvorschläge für die Personengruppe gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 dürfen nicht mehr als die achtfache Zahl der zu wählenden Vertreter*innen enthalten. Enthalten Wahlvorschläge mehr Kandidat*innen, so gelten jene, welche die vier- bzw. achtfache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Wahlvorschläge für die Personengruppe gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 haben zumindest eine Person mit Lehrbefugnis zu enthalten.

(2) Die*Der Vorsitzende des Senats hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der*dem Vertreter*in des Wahlvorschlags mitzuteilen. Vertreter*innen des Wahlvorschlags sind die erstgenannten Wahlwerber*innen.

(3) Jede*r passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Die Wahlwerber*innen haben mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages (§ 8 Z 5), ist die*der Wahlwerber*in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Wahlwerber*innen, denen die Wählbarkeit fehlt (hier ist auch § 25 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit § 143 Abs. 63 UG zu beachten), sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine*n einzige*n wählbare*n Wahlwerber*in enthalten.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Wahlkommission, die aus der*m Vorsitzenden des Senats und den Wahlkommissär*innen (§ 11) besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*s Vorsitzenden des Senats.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 20a Abs. 4 und § 42 Abs. 8d UG). Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist Einrede an die Schiedskommission erhoben (§ 42 Abs. 8d UG), so hat diese binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlags zu entscheiden (§ 43 Abs. 1 Z 4 UG). Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den

Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Über die Zulassung entscheidet die Wahlkommission dann endgültig.

(7) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind umgehend nach Mitteilung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über einen Einspruchsverzicht oder nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zu verlautbaren.

(8) Die*Der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Bestätigung der zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkörper einen Stimmzettel aufzulegen, der sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten hat. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der*s erstgenannten Kandidatin*en zu benennen.

Durchführung der Wahl

§ 11. (1) Die*Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl. Sie*Er bestellt nach Einholung eines Vorschlags der jeweiligen Personengruppe im Senat für jeden Wahlkörper eine*n Wahlkommissär*in sowie die erforderliche Anzahl von Stellvertreter*innen.

(2) Die Wahlkommissär*innen haben für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahl zu sorgen und über den Ablauf der Wahl ein Protokoll zu führen. Dazu werden Protokollführer*innen bestellt.

(3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt wird grundsätzlich durch persönliche Abgabe des Stimmzettels in einem blauen nicht gummierten Kuvert am Wahlort. Stimmberechtigt ist nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufscheint oder ihr*sein aktives Wahlrecht zum Stichtag nachweist. Die*Der Wähler*in hat der*m Wahlkommissär*in ihre*seine Identität nachzuweisen.

(4) Die*Der Wähler*in kann ihre*seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die*der Wähler*in wählen wollte.

(5) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat die*der Wahlkommissär*in die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

Briefwahl

§ 12. (1) Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe aus wichtigem Grund (z. B. Ortsabwesenheit, Krankheit, dienstlich) verhindert sein werden, können unter Angabe des Verhinderungsgrundes bei der*dem Vorsitzenden des Senats die Stimmabgabe per Briefwahl beantragen. Dieser Antrag ist ab Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten bis längstens eine Woche vor dem ersten Wahltag schriftlich per E-Mail an die*den Vorsitzenden des Senats p.Adr. senat@univie.ac.at oder persönlich im Senatsbüro einzubringen.

(2) Die*Der Vorsitzende des Senats hat bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Wahlbehelfe für die Briefwähler*innen vorzubereiten:

1. Stimmzettel;
2. Wahlkuvert (blauer Briefumschlag ohne Gummierung);
3. ein größeres Rücksendekouvert mit vorgefertigter Adressierung, Unterschriftsfeld und Absender*in.

Die Wahlbehelfe können frühestens mit Verlautbarung der Wahlvorschläge und spätestens vor dem ersten Wahltag nach Feststellung der Identität persönlich im Senatsbüro behoben werden. Die Übergabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Eine Übergabe an eine Vertrauensperson ist zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorgelegt wird und die Identität sowohl der*des Wahlberechtigten als auch der*des Bevollmächtigten nachgewiesen sind.

(3) Nach Stimmabgabe hat die*der Wahlberechtigte den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert zu stecken. Dieses darf keinesfalls beschriftet werden. Das Wahlkuvert wird in das Rücksendekuvert gegeben. Dieses ist zu verschließen und an der vorgesehenen Stelle zu unterschreiben und zu retournieren.

(4) Die Rücksendekuverts müssen rechtzeitig bis zum Tag vor dem (ersten) Wahltag im Senatsbüro einlangen, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden. Das Rücksendekuvert ist bis zum Beginn der Wahlhandlung unter Verschluss zu verwahren. Noch vor der Eröffnung der Wahlhandlung sind die Rücksendekuverts durch die Wahlkommission zu öffnen, die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken und die verschlossenen Wahlkuverts nach Versiegelung der Wahlurnen in diese einzuwerfen.

(5) Nimmt die*der Wahlberechtigte die Briefwahl nicht in Anspruch, bleibt eine Wahl durch persönliche Stimmabgabe des Stimmzettels nach den Bestimmungen des § 11 zulässig.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 13. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die*der Wahlkommissär*in in Anwesenheit der*des Protokollführers*in die Wahlurne zu öffnen, die Wahlkuverts zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Wahlakten sind danach der*dem Vorsitzenden des Senats zu übergeben.

(2) Wurde die Wahl an verschiedenen Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist die Gesamtheit der an allen Tagen oder an allen Orten abgegebenen Stimmen für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebend.

(3) Das Wahlergebnis ist nach dem d'Hondt'schen Verfahren zu ermitteln: Die*Der Vorsitzende des Senats hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein Mitglied zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Mitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Mitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Mitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitgliedstellen zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, entscheidet das Los.

(4) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber*innen werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliedstellen in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreter*innen folgenden Wahlwerber*innen sind entsprechend der Mandatsverteilung nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber*innen gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die zu vergebenden Mitgliedstellen sind den Wahlwerber*innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreter*innen folgenden Wahlwerber*innen sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Können auch in dieser Mitgliedstellen nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Der Senat gilt dann auch ohne die Vertreter*innen dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt (§ 20 Abs. 3 UG).

(6) Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern der Personengruppe nach § 2 Abs. 1 Z 2 keine Person mit Lehrbefugnis, so ist ein Mandat jedenfalls jener Person mit Lehrbefugnis zuzuteilen, die sich auf dem stimmenstärksten Wahlvorschlag befindet (§ 25 Abs. 4 Z 2 UG). Kommen dabei mehrere Personen in Frage, so entscheidet die Reihung auf dem Vorschlag. Die so bestimmte Person gilt als gewähltes Mitglied und tritt an Stelle jenes Mitglieds desselben Wahlvorschlags, das von den Gewählten zuletzt gereiht ist.

(7) Die*Der Vorsitzende des Senats stellt das Wahlergebnis fest und verlautbart es im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

(8) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Dann rückt die*der nächste Wahlwerber*in des jeweiligen Wahlvorschlags nach.

2. Teil: Gemeinsame Bestimmungen für alle Mitglieder des Senats

Funktionsperiode; Konstituierung des neuen Senats

§ 14. (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt gemäß § 143 Abs. 17 UG erstmalig mit 1. Oktober 2010.

(2) Der*Die Vorsitzende des abtretenden Senats hat rechtzeitig zur Konstituierung des neugewählten Senats einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl der*des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

(3) Kommt eine Personengruppe der Verpflichtung zur Wahl oder Entsendung nicht rechtzeitig nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl oder Entsendung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt der Senat auch ohne Vertreter*innen dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. In diesen Fällen kann der Senat zur Konstituierung zusammentreten, nachdem die Wahl oder Entsendung nachgeholt bzw. die Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

Rücktritt

§ 15. Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats abzugeben.

Vertretung; Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 16. (1) Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, dann wird es für die Dauer der Verhinderung durch ein demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten. Der Vertretungsfall und sein Ende sind der*dem Vorsitzenden des Senats vom verhinderten Mitglied bekannt zu geben.

(2) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds haben Ersatzmitglieder an dessen Stelle zu treten. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag. Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zugleich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(3) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlags eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge aufzuteilen; die für die Verteilung der Mandate geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Nachwahlen

§ 17. (1) Sinkt die Zahl der gewählten Vertreter*innen einer Personengruppe auf Grund vollständiger Erschöpfung der Wahlvorschläge (des Wahlvorschlages) unter die Zahl der von dieser Personengruppe zu entsendenden Vertreter*innen, so gilt der Senat trotzdem als ordnungsgemäß zusammengesetzt.

(2) In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl sämtlicher Vertreter*innen dieser Personengruppe für den Rest der laufenden Funktionsperiode stattzufinden. Die neu gewählten Mitglieder treten mit der Feststellung des Wahlergebnisses anstelle der bisherigen Vertreter*innen dieser Personengruppe in den Senat ein.

(3) Das gleiche gilt sinngemäß, wenn alle Vertreter*innen einer Personengruppe im Senat zurücktreten.

3. Teil: Bestellung und Abberufung von Mitgliedern entscheidungsbefugter Kollegialorgane des Senats

§ 18. Die Mitglieder der entscheidungsbefugten Kollegialorgane des Senats werden auf Vorschlag der Vertreter*innen der jeweiligen Personengruppe der Universitätsangehörigen im Senat durch Senatsbeschluss bestellt und, wenn wichtige Gründe es erfordern, auch abberufen. Der Vorschlag ist der*dem Vorsitzenden des Senats von der*dem Sprecher*in der jeweiligen Personengruppe bekannt zu geben.

4. Teil: Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat

§ 19. (1) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit 1. März 2013. Die Wahl der Mitglieder durch den Senat hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.

(2) Die Wahl in den Universitätsrat hat geheim, persönlich und unmittelbar stattzufinden.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats einbringen.

(4) Über jedes einzelne der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist jene*r Kandidat*in, die*der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu

entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene*r Kandidat*in, die*der die höhere Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in der Stichwahl die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(5) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats eingebracht, so ist abweichend von Abs. 2 über diesen Vorschlag im gesamten abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommen Kandidat*innen sind gewählt, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

5. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Diese Wahlordnung (Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nr. 195) tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Zugleich tritt der Satzungsteil „Wahlordnung (UG-Novelle 2009)“, Mitteilungsblatt vom 24. 11. 2009, 5. Stück, Nr. 25, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 23. 03. 2011, 14. Stück, Nr. 75, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Nr. 196

Änderung des Satzungsteils „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorates die nachstehende Änderung des Satzungsteils „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“ (MBL vom 13. November 2003, 2. Stück, Nr. 6 in den Fassungen MBL vom 23. Dezember 2003, 4. Stück, Nr. 13, MBL vom 28. November 2013, 7. Stück, Nr. 37 und MBL vom 28. März 2014, 21. Stück, Nr. 112) beschlossen:

Der Satzungsteil „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“ wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende Paragraph samt Überschrift eingefügt:

„Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation

§ 1a. (1) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig.

(2) Der*Die Einberufer*in (in der Regel der*die Vorsitzende) entscheidet über den physischen und/oder virtuellen Ort der Sitzung.

(3) Der*Die Sitzungsleiter*in (in der Regel der*die Vorsitzende) entscheidet über den Einsatz allfälliger weiterer Mittel zur elektronischen Kommunikation (z. B. für allfällige geheime Wahlen oder allfällige geheime Abstimmungen).

(4) Bei der Entscheidung nach Abs. 2 und 3 hat der*die Einberufer*in oder Sitzungsleiter*in auf eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und auf eine adäquate Wahrung der Informationssicherheit

(Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität) einschließlich der sicheren Identifizierung der Mitglieder und der zuverlässigen Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen zu achten. Zu diesem Zweck hat der*die Einberufer*in oder Sitzungsleiter*in bei der Entscheidung nach Abs. 2 und 3 die diesbezüglichen Empfehlungen der zuständigen Dienstleistungseinrichtung zu berücksichtigen. Will der*die Einberufer*in oder Sitzungsleiter*in von diesen Empfehlungen abweichen, so hat er*sie die Abweichung schriftlich zu begründen. Diese Begründung, die auch auf die Erfüllung der oben genannten Anforderungen im einzelnen einzugehen hat, ist dem Sitzungsprotokoll anzufügen.“

2. An § 17 wird der folgende Absatz angefügt:

„(6) § 1a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nr. 196 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Nr. 197

Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorates die nachstehende Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt vom 27.11.2020, 14. Stück, Nr. 46, beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Informationen über Prüfungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 76 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Über die gesetzlich vorgesehenen Informationen hinaus sind die Studierenden auch über die erlaubten Hilfsmittel bei der Prüfung zu informieren.“

2. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Prüfungstermine sind im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters der Lehrveranstaltung festzulegen.

(3) Die Verpflichtungen zur Bekanntgabe von Prüfungsterminen und von Informationen über Lehrveranstaltungen und Prüfungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 76 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Über die gesetzlich vorgesehenen Informationen hinaus sind die Studierenden auch über die erlaubten Hilfsmittel bei der Prüfung zu informieren.“

3. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die einzelnen Teilleistungen sind von den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltung in einem sachlich angemessenen, fairen und nachvollziehbaren Ausmaß für die Beurteilung heranzuziehen. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Informationen über Lehrveranstaltungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 76 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Über die gesetzlich vorgesehenen Informationen hinaus sind die Studierenden auch über die erlaubten Hilfsmittel pro Teilleistung zu informieren.“

4. Nach § 12 Abs. 3 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(3a) Für Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insb. §§ 76a und 79 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung) sowie die Bestimmungen dieses Satzungsteils (insb. § 13e und 13f).“

5. In § 13a Abs. 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „bis 30. November 2021“.

6. In § 13d entfällt die Wort- und Zeichenfolge „bis 30. November 2021“.

7. In § 13e Abs. 1 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „bis 30. November 2021“.

8. In § 13e Abs. 1 Z 2 entfällt der letzte Satz.

9. In § 13f Abs. 1 wird das Wort „Moodle“ durch die folgende Wort- und Zeichenfolge ersetzt: „die vom Rektorat festgelegte zentrale elektronische Plattform für die Durchführung digitaler schriftlicher Prüfungen“.

10. § 13f Abs. 5 lautet:

„(5) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll nach den Vorgaben des Studienpräses zu führen, das den Studierenden auf Verlangen elektronisch übermittelt wird. Die Prüfungseinsicht ist auf digitalem Wege zu ermöglichen. Sofern Prüfer*innen der Vervielfältigung von Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten nicht zustimmen, ist eine Prüfungseinsicht vor Ort zu ermöglichen.“

11. § 26 Abs. 8 lautet:

„(8) §§ 13a bis 13g samt Überschriften gelten für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab dem Wintersemester 2020/21. §§ 13a bis 13d sowie 13g treten mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft. § 13f in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nummer 197 tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft.“

12. An § 26 wird der folgende Absatz angefügt:

„(9) §§ 7, 8, 10, 12 und 13e in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nummer 197 sind für Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab dem Wintersemester 2021/22 anzuwenden. Bis dahin sind die entsprechenden Bestimmungen in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Mitteilungsblatts vom 01.07.2021, 43. Stück, Nummer 197 anzuwenden.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Nr. 198

Änderung des Satzungsteils „Besetzung von Professuren nach § 99a UG“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorates die nachstehende Änderung des Satzungsteils „Besetzung von Professuren nach § 99a UG“ (MBL vom 27.04.2018, 30. Stück, Nummer 134) beschlossen:

Der Satzungsteil „Besetzung von Professuren nach § 99a UG“ wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Der Antrag eines* einer befristet bestellten Universitätsprofessors*in nach § 99a UG auf unbefristete Verlängerung kann nach Vollendung des vierten Jahrs als Universitätsprofessor*in (§ 99a Abs. 3 UG), spätestens jedoch elf Monate vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses gestellt werden.“

2. In § 3 Abs. 4 wird die Wendung „der letzten fünf Jahre“ durch die Wendung „seit Antritt der Professur nach § 99a UG“ ersetzt.

3. Der Text von § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. An § 4 wird der folgende Absatz angefügt:

„(2) § 3 Abs. 1 und 4 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nummer 198 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Nr. 199

Aufhebung des Satzungsteils „Verfahren zur Besetzung von Professuren nach § 99 Abs. 4 UG für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (ao. Univ.-Prof.)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Verfahren zur Besetzung von Professuren nach § 99 Abs. 4 UG für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (ao. Univ.-Prof.)“ (MBI vom 14.09.2016, 49. Stück, Nummer 352) wird aufgehoben.

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Nr. 200

Änderung des Satzungsteils „Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorates nachstehende Änderung und Wiederverlautbarung des Satzungsteils „Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades“ (MBI vom 23.12.2003, 4. Stück, Nr. 18) beschlossen:

Der Satzungsteil „Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades“ wird wie folgt geändert und wiederverlautbart:

„§ 1. (1) Die Universität Wien veranstaltet folgende akademische Feiern zur Ehrung von Absolvent*innen ordentlicher Studien, denen gemäß § 87 Universitätsgesetz 2002 von der*dem Studienpräses ein akademischer Grad verliehen wurde:

1. Bachelor-Abschlussfeiern für Absolvent*innen von Bachelorstudien;

2. Sponsionen für Absolvent*innen von Diplom- und Masterstudien;
3. Promotionen für Absolvent*innen von Doktoratsstudien.

(2) Die Universität veranstaltet Promotionen unter den Auspizien des Bundespräsidenten unter den Voraussetzungen des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten. Diese sind nach Möglichkeit am dies academicus der Universität Wien zu veranstalten.

(3) Der*Die Lehrgangsleiter*in kann mit Zustimmung des Rektorats festlegen, dass für Absolvent*innen des Universitätslehrgangs eine akademische Feier veranstaltet wird.

(4) Der Kostenbeitrag für akademische Feiern wird vom Rektorat festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 201

Richtlinien für die Gebarung

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 25.06.2021 gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 die nachfolgenden Richtlinien für die Gebarung genehmigt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Universität Wien (kurz: Universität) ist nach § 4 UG als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihre Gebarung hat folgende rechtlichen Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung sind nach § 2 Z 12 UG als leitende Grundsätze für Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben definiert. Das Rektorat hat nach § 15 Abs. 1 UG die Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der Universität mit entsprechender Sorgfalt zu führen.
2. Die Universität kann nach § 15 Abs. 2 UG frei über ihre Einnahmen verfügen, wobei allfällige Zweckwidmungen zu berücksichtigen sind.
3. Die Gebarung der Universität erfolgt nach § 15 Abs. 3 UG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Den Bund trifft nach § 15 Abs. 5 UG keine Haftung für Verbindlichkeiten der Universität, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
4. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind nach § 22 Abs. 6 UG von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.
5. Die Gebarung der Universität und der von ihr nach § 10 Abs. 1 UG gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% hält, unterliegt nach § 15 Abs. 6 UG der Prüfung durch den

2. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird nach § 16 UG unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats geführt.

Für das Rechnungswesen der Universität ist nach § 16 Abs. 1 UG der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sinngemäß anzuwenden. Die Universität hat unter sinngemäßer Anwendung von § 189 ff. UGB Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte und die Lage des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Das Rechnungswesen der Universität muss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermitteln.

Das Rechnungsjahr der Universität entspricht nach § 16 Abs. 3 UG dem Kalenderjahr, soweit nicht in der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (kurz: Univ. RechnungsabschlussVO) etwas anderes angeordnet wird.

Rechnungsabschluss und Prüfung (Externes Berichtswesen)

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist nach § 22 Abs. 1 Z 15 UG unter der Verantwortung des Rektorats ein Rechnungsabschluss per 31. Dezember über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstellen. Inhalt und Umfang des Rechnungsabschlusses sind in den einschlägigen Bestimmungen des UG und des UGB sowie in der Univ. RechnungsabschlussVO geregelt. Das Rektorat hat den Rechnungsabschluss zusammen mit dem Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers nach § 16 Abs. 4 UG dem Universitätsrat bis 30. April des Folgejahres vorzulegen. Der Universitätsrat hat den Rechnungsabschluss nach § 16 Abs. 5 UG innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten oder, sollte keine Genehmigung erteilt worden sein, mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Die allfällige Stellungnahme des Universitätsrats ist dem Rektorat und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist nach § 16 Abs. 4 UG vom Universitätsrat längstens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mit der Prüfung des Rechnungswesens und des Rechnungsabschlusses zu beauftragen. Nach Prüfung von sechs aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren ist nach § 14 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO eine andere Abschlussprüferin oder ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Bei der Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sind die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex idgF (kurz: PCGK) zu beachten, den die Universität entsprechend der Leistungsvereinbarung sinngemäß anzuwenden hat.

Die Universität unterliegt nach § 15 Abs. 7 UG dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling des Bundes. Das entsprechende Berichtswesen ist nach § 22 Abs. 1 Z 17 UG unter der Verantwortung des Rektorats zu erstellen.

Internes Berichtswesen

Das Rektorat hat ein internes Berichtswesen einzurichten, das den Erfordernissen der Universität entspricht. Es ist derart auszugestalten, dass das Rektorat mit regelmäßigen und aktuellen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität versorgt wird. Es ist dabei insbesondere auf die Wahrung einer stabilen Eigenkapitalbasis und einer ausreichenden Liquidität zu achten. Wirtschaftliche Aktivitäten sind getrennt

auszuweisen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind und jedenfalls wenn dies aus steuerlichen oder beihilferechtlichen Gründen erforderlich ist. Den universitären Einrichtungen sind aktuelle Informationen über das ihnen zugewiesene Budget, die Budgetverwendung und die von ihnen genutzten Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

3. Budget: Voranschlag und Berichtswesen

Der jährliche Budgetvoranschlag der Universität ist nach § 22 Abs. 1 Z 14 UG durch das Rektorat zu erstellen und nach § 21 Abs. 1 Z 14 UG dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Budgetvoranschlag ist dem Universitätsrat bis zum 31. Oktober des Vorjahres zur Beschlussfassung zu übermitteln. Sofern für den Budgetzeitraum aufgrund einer noch nicht abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zwischen Universität und Bund noch keine ausreichende Planungssicherheit besteht, kann die Vorlage des Budgetvoranschlags im Einvernehmen zwischen Universitätsrat und Rektorat auch später erfolgen. Die Vorlage des Budgetvoranschlags durch das Rektorat und die Beschlussfassung desselben durch den Universitätsrat sind in diesem Fall bis zum 31. Dezember des Vorjahres anzustreben.

Der Budgetvoranschlag ist nach § 22 Abs. 1 Z 14a UG dem Senat zur Information zu übermitteln.

Das Rektorat führt Zielvereinbarungsgespräche mit den universitären Organisationseinheiten und nimmt nach § 22 Abs. 1 Z 14 UG Budgetzuteilungen an die universitären Organisationseinheiten vor. Über das Ergebnis der Zielvereinbarungsgespräche berichtet das Rektorat dem Universitätsrat jährlich.

Der Budgetvoranschlag folgt der Struktur des Rechnungsabschlusses und umfasst eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz und eine Kapitalflussrechnung. Darüber hinaus hat der Budgetvoranschlag folgende Informationen zu enthalten:

1. Planungsprämissen
2. Aufschlüsselung nach Bereichen: Der Budgetvoranschlag ist jedenfalls in die Bereiche Globalbudget, Drittmittel und Weiterbildung zu unterteilen. Weitere Unterteilungen sind vorzunehmen, sofern diese nach den gesetzlichen Bestimmungen des UG oder der Univ. RechnungsabschlussVO im Rechnungsabschluss erforderlich sind. Wirtschaftliche Aktivitäten sind auszuweisen, wenn sie für die Gebarung der Universität von wesentlichem Gewicht sind.
3. Aufschlüsselung des Globalbudgets der Fakultäten und Zentren nach Clustern: Die Fakultäten und Zentren sind durch das Rektorat in Absprache mit dem Universitätsrat nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu Clustern zusammenzufassen, nach denen das Globalbudget aufzuschlüsseln ist.

Gemeinsam mit dem Budgetvoranschlag hat das Rektorat dem Universitätsrat eine rollierende Mehrjahresplanung vorzulegen. Diese baut auf Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung auf und ist Basis für den jährlichen Budgetvoranschlag. Die Mehrjahresplanung umfasst jedenfalls einen Planungshorizont von drei Jahren und ist grundsätzlich nach denselben Gliederungsmerkmalen wie der jährliche Budgetvoranschlag zu erstellen. Sie dient als Information des Universitätsrats und ist nicht Gegenstand der Genehmigung des jährlichen Budgetvoranschlags durch den Universitätsrat.

Das Rektorat hat dem Universitätsrat in regelmäßigen Abständen, jedenfalls 2x jährlich einen Periodenabschluss vorzulegen, der den laufenden Budgetvollzug dokumentiert und eine Gegenüberstellung mit dem

Budgetvoranschlag beinhaltet. Der Periodenabschluss besteht aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Kapitalflussrechnung und orientiert sich an der Struktur des Budgetvoranschlags und des Rechnungsabschlusses. Im Laufe des 2. Halbjahres, jedenfalls im Zuge der Vorlage des Budgetvoranschlags des Folgejahres ist ein Forecast über den Budgetvollzug bis zum Jahresende vorzulegen.

Die Periodenabschlüsse sind gemeinsam mit einer Analyse der Abweichungen zum Budgetvoranschlag vorzulegen. Im Falle wesentlicher negativer Abweichungen hat das Rektorat über allfällige Maßnahmen zur Gegensteuerung zu berichten. Als wesentliche negative Abweichung gilt jedenfalls eine Unterschreitung des geplanten Jahresergebnisses vor Rücklagen um mehr als 2,0 Mio. Euro, sofern dadurch ein Jahresfehlbetrag entsteht oder sich der geplante Jahresfehlbetrag um zumindest diesen Betrag verschlechtert.

Finanzielle Risiken mit erheblicher Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenssituation der Universität sind vom Rektor / von der Rektorin umgehend an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Universitätsrats zu berichten.

4. Kosten- und Leistungsrechnung

Die Universität hat nach § 16 Abs. 1 UG unter der Verantwortung des Rektorats eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist nach den Vorgaben der Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (kurz: KLRV Universitäten) aufzustellen. Sie dient der Darstellung der Kosten und Erlöse der Leistungen der Universität und stellt auch eine Grundlage zum Nachweis der Erfüllung der Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts dar.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist nach den Bestimmungen der KLRV Universitäten in einem Abstand von jeweils drei Jahren von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist gemeinsam mit den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung bis 31. August des dem Rechnungsjahr nachfolgenden Jahres an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.

Das Rektorat hat dem Universitätsrat jährlich über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zu berichten. Im Bericht sind die Ergebnisse auf Ebene der in der KLRV definierten Disziplinengruppen darzustellen.

5. Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Das Rektorat hat für die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems zu sorgen, das den Erfordernissen der Universität entspricht. Das Interne Kontrollsystem ist derart aufzusetzen, dass die Prinzipien des Internen Kontrollsystems (wie etwa Funktionstrennung oder Vier-Augen-Prinzip) beachtet werden.

Das Interne Kontrollsystem hat insbesondere Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis nach § 28 Abs. 1 UG zu enthalten. In diesen Regelungen ist das Vier-Augen-Prinzip in einem der Universität angemessenen Ausmaß zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Regelungen zur Vertretungsbefugnis Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zu enthalten.

Das Rektorat hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen. Dabei ist eine einheitliche und systematische Methode zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Kommunikation der wirtschaftlichen Risiken festzulegen und eine angemessene Risikoüberwachung vorzusehen.

6. Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement

Die Universität hat unter der Verantwortung des Rektorats ein Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement einzurichten, im Rahmen dessen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Universität unter Optimierung der Kosten und Erträge für die Veranlagung und Aufnahme liquider Mittel zu gewährleisten ist. Das Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement zielt auf die kurz-, mittel- und langfristige Bereitstellung liquider Mittel ab und umfasst insbesondere das Liquiditätsmanagement, das Veranlagungsmanagement, das Risikomanagement und die Aufnahme von Finanzmitteln.

Die allgemeine Zielsetzung der Veranlagungsstrategie der Universität Wien besteht in der mittel- bis langfristigen Vermögenssicherung. Konkret werden folgende operative Zielsetzungen definiert:

- Es sind solche Veranlagungsstrategien zu wählen, die eine starke Diversifizierung der Risiken vorsehen, niedrige Risiken (gemessen durch die Volatilität) aufweisen und nachhaltige Kapitalverluste vermeiden. Ein konsequentes Risikomanagement ist sicherzustellen.
- Mittels der gewählten Veranlagungsstrategien soll eine jährliche Rendite erzielt werden, die über der jährlichen Inflationsrate liegt, soweit dies mit niedrigen Risiken möglich ist.
- Die Vermögensallokation und insbesondere die Wahl der Veranlagungshorizonte hat auf die Finanzierungsbedürfnisse der Universität Wien Bedacht zu nehmen.

Vor dem Hintergrund eines durch Niedrig-/Negativzinsen und durch Interventionen von Zentralbanken geprägten Veranlagungsumfelds ist einer möglichst risikoarmen Veranlagungsstrategie der Vorzug zu geben und die Zielsetzung der (nominellen) Vermögenssicherung über das Ziel einer die Inflation übersteigenden Rendite zu stellen. Nachhaltige Kapitalverluste sind durch risikoarme Veranlagungsstrategien soweit wie möglich zu vermeiden.

Bei der Auswahl der Veranlagungen sind neben den klassischen Kriterien wie Volatilität und Rendite auch Aspekte der Nachhaltigkeit der Veranlagungsprodukte als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen. Im Falle von gleichwertigen Veranlagungsoptionen ist jenen Veranlagungen der Vorzug zu geben, die ein überdurchschnittlich hohes Engagement in Bezug auf die bestmögliche Erfüllung von ESG (Environment, Social, Governance) Kriterien aufweisen.

Basierend auf den operativen Zielsetzungen werden nachstehende Veranlagungsgrenzen für das Finanzvermögen definiert:

- Bankeinlagen, -anleihen und Geldmarktprodukte (nicht strukturierte Produkte): bis zu 100%
- Staatsanleihen (Fonds bzw. Einzelanleihen), Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und vergleichbare Produkte: bis zu 75%
- Aktienfonds und Aktien: bis zu 15%
- Corporate Bonds und Convertibles (Fonds bzw. Einzelanleihen): bis zu 25%
- Sonstige Vermögenswerte (z.B. Immobilienfonds): bis zu 10%

Kurzfristige Überschreitungen obiger Bandbreiten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Mitglieder des Rektorats und sind dem Universitätsrat zu berichten.

Derivative Instrumente können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Die Veranlagung in Bankanleihen und Bankeinlagen darf nur bei Banken erfolgen, die zumindest über ein Investment Grade Rating (d. h. etwa bei S&P ein Rating von BBB) verfügen. Auf eine möglichst breite Streuung der Veranlagungen in Bankanleihen und Bankeinlagen ist zu achten. Für die Einordnung des Ratings ist die jeweils niedrigste Einstufung einer Agentur (S&P, Fitch, Moody's) ausschlaggebend.

Für Veranlagungen in einzelne Anleihen, Aktien und Fonds dürfen nachstehende Risikoklassen nicht überschritten werden (Werte gemäß Synthetic Risk and Reward Indicator / SRRI):

- Anleihen, Anleihenfonds: 3
- Mischfonds: 4
- Aktien, Aktienfonds: 5

Bei nachhaltigen und deutlichen Überschreitungen sind durch die zuständigen Mitglieder des Rektorats innerhalb eines angemessenen Zeitraums korrigierende Maßnahmen zu ergreifen.

Als Instrumente dürfen nur EU-konforme bzw. in Österreich zum Vertrieb zugelassene oder mit einem steuerlichen Vertreter versehene Anlageformen bzw. Produkte verwendet werden.

In den Veranlagungen ist auf breitest mögliche Streuung Bedacht zu nehmen; Klumpenrisiken sind zu vermeiden.

Weiters werden Veranlagungen in Vermögenswerten, die nicht auf Euro lauten, mit höchstens 10% des Vermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Hedging vollständig abgesichert, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Die Veranlagungen erfolgen unter der Verantwortung der zuständigen Mitglieder des Rektorats. Es ist eine fachlich versierte unabhängige Beratung zu bestellen, die periodisch Vermögensallokation und Risikoexposition beurteilt.

Das Rektorat hat dem Universitätsrat jährlich über die Liquiditätsentwicklung und das Liquiditäts- und Finanzmittelmanagement zu berichten und dabei insbesondere auf die Veranlagungen und deren Risikostruktur einzugehen.

7. Zustimmungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

Unmittelbar gebärungsrelevante Aufgaben des Universitätsrats

Der Universitätsrat hat nach § 21 Abs. 1 UG im Zusammenhang mit der Gebarung der Universität folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Entwicklungsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung (jeweils Z 1) als zentrale Grundlage für die Erstellung der Mehrjahresplanung;
- Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften (Z 9);
- Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung (Z 10);

- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister (Z 10 bzw. § 16 Abs. 5 UG);
- Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität (Z 11);
- Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne Zustimmung des Universitätsrats einzugehen (Z 12 iVm § 15 Abs. 4 UG);
- Jährliche Berichtspflicht sowie unverzügliche Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens (Z 13);
- Zustimmung zum Budgetvoranschlag (Z 14).

Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

Die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, bedarf nach § 15 Abs. 4 UG iVm § 21 Abs. 1 Z 12 UG der Zustimmung des Universitätsrats, wobei der Universitätsrat das Rektorat ermächtigen kann, Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne seine vorherige Zustimmung einzugehen.

Der Universitätsrat ermächtigt im Sinne des § 15 Abs. 4 UG das Rektorat, Rechtsgeschäfte, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, bis zu einer Jahresbelastung von 700.000,- Euro und Investitionsentscheidungen bis zu einem Gesamtprojektwert von 700.000,- Euro einzugehen.

Folgende Geschäfte unterliegen jedenfalls der Genehmigung durch den Universitätsrat:

- Mehrjährige Miet-, Darlehens- und Leasingverträge mit einer Jahresbelastung von über 300.000,- Euro,
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften nach § 21 Abs. 1 Z 9 UG,
- die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, wenn wesentliche Beteiligungsgrenzen (50%, 25%) unterschritten werden oder eine Beteiligung gänzlich veräußert wird,
- die Gewährung von Darlehen und Krediten,
- das Eingehen von Haftungen ab 700.000,- Euro sowie die Aufnahme von Darlehen und Krediten, wobei nach § 15 Abs. 4a UG vor deren Aufnahme ab einer Betragsgrenze von 10 Mio. Euro die Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers einzuholen ist,

Soweit aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Universität ein vorübergehender Finanzierungsbedarf entsteht, können Kontokorrentlinien ausgenutzt werden, sofern der Finanzierungsbedarf durch kurzfristige Veranlagungen gedeckt ist. Ab einer Ausnutzung von mehr als 10 Mio. Euro unterliegt die Ausnutzung von Kontokorrentlinien der Zustimmung des Universitätsrats. Kurzfristige Überschreitungen dieser Grenze (< 1 Monat) beispielsweise aufgrund nicht vorhersehbarer Änderungen von Zahlungszielen sind möglich und an den Universitätsrat zu berichten. Das Rektorat hat dem Universitätsrat über die Ausnutzung der Kontokorrentlinien im Rahmen des jährlichen Berichtswesens zu berichten.

Folgende Geschäfte bedürfen keiner Genehmigung durch den Universitätsrat:

1. Finanzielle Zusagen für Sachmittelausstattung und Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Berufung von § 98, § 99 und § 99a Professor*innen, sofern der Gesamtwert aller Berufungszusagen jährlich den Betrag von 10.000.000,- Euro nicht überschreitet. Dem Universitätsrat ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung dieser Zusagen im Rahmen der Berufung von Professor*innen zu übermitteln.
2. Finanzielle Zusagen im Rahmen von Sondermitteln des Bundes, des FWF, der FFG und anderer vergleichbarer Institutionen. Hierüber ist dem Universitätsrat jährlich zu berichten.

8. Gesellschaften, Stiftungen und Vereine

Die Universität ist nach § 10 Abs. 1 UG berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Verantwortung für die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und für das Beteiligungsmanagement obliegt dem Rektorat.

Das Rektorat hat dem Universitätsrat jährlich einen Bericht über die Beteiligungen zu übermitteln. In diesem Bericht sind insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Eckdaten und die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse jeder Beteiligung anzuführen. Das Rektorat hat den Universitätsrat rechtzeitig zu informieren, wenn durch Beteiligungen oder im Einflussbereich der Universität Wien stehende Stiftungen und Vereine wesentliche Auswirkungen auf die Gebarung bzw. den Rechnungsabschluss der Universität zu erwarten sind.

9. Interne Revision

An der Universität Wien ist unter der Verantwortung des Rektorats eine Einrichtung für Interne Revision einzurichten und mit den für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Die Prüfungen der Internen Revision haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für die Universität bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien des Rektorats sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken. Das Revisionsprogramm ist vom Rektorat zu beschließen. Außerplanmäßige Prüfungen durch die Interne Revision können vom Rektorat oder von der Rektorin oder vom Rektor jederzeit angeordnet werden. Der Universitätsrat kann eine Prüfung durch die Interne Revision anregen; für das Rektorat oder den Senat betreffende Sachverhalte kann der Universitätsrat eine Prüfung durch die Interne Revision veranlassen.

Die Prüfungen der Internen Revision umfassen insbesondere folgende Bereiche:

1. Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz;
2. Einhaltung rechtlicher Grundlagen und vertraglicher Festlegungen;
3. Einhaltung der Gebarungsrichtlinie, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie weiterer Richtlinien im Bereich des Rechnungswesens;
4. Einhaltung bedeutsamer Vorschriften für die Universität und der Anweisungen und Richtlinien des Rektorats;
5. Einhaltung von definierten Prozessen und Abläufen;
6. Einhaltung der Prinzipien des Internen Kontrollsystems (wie etwa Funktionstrennung und Vier-Augen-

Prinzip);

7. Regelungen zur Vollmachts- und Befugniserteilung;
8. Durchführung und Administration von Geschäften.

Die Interne Revision kann nicht nur Prüfungen an der Universität Wien, sondern auch bei jenen Beteiligungen durchführen, an denen die Universität Wien die Mehrheit der Anteile hält, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Die Prüfungsberichte der Internen Revision sind durch das Rektorat an den Universitätsrat weiterzuleiten. Darüber hinaus hat das Rektorat dem Universitätsrat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Internen Revision zu übermitteln. In Fällen besonderer Bedeutung hat das Rektorat auch während des Jahres dem Universitätsrat zu berichten.

Die Richtlinien für die Gebarung treten mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Die am 22.12.2004 im Mitteilungsblatt kundgemachten Richtlinien für die Gebarung (Studienjahr 2004/2005 10. Stück Nr. 64) treten mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny

Nr. 202

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 25.06.2021 die Geschäftsordnung des Universitätsrats gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 wie folgt ergänzt:

§ 1a

Teilnahme auf elektronischem Weg

Ist der Universitätsrat, etwa durch Einreisesperren oder die Schließung der Universitätsgebäude, an der nach § 21 Abs. 12 Universitätsgesetz 2002 geforderten persönlichen Anwesenheit faktisch gehindert, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auch unter Verwendung von Mitteln der elektronischen Kommunikation einberufen. Mitglieder, die auf elektronischem Weg an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2021 in Kraft.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny

Nr. 203

Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2021 nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 folgende Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Rektorats erlassen:

I. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors

§ 1 Qualifikation

Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG). Die Ausschreibung hat jedenfalls auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.

§ 2 Ausschreibung

Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, möglichst zwölf, längstens aber zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Abberufung oder eines Rücktritts hat die Ausschreibung längstens innerhalb von drei Monaten nach einem solchen Ereignis zu erfolgen.

§ 3 Ausschreibungstext

(1) Der Universitätsrat hat dem Senat den Ausschreibungstext für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu übermitteln.

(2) Verweigert der Senat dem Entwurf innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage die Zustimmung, so hat der Universitätsrat dem Senat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat diesem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen neuerlich nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister über.

(3) Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen zum Ausschreibungstext keine Entscheidung, so ist die Ausschreibung im Sinne des Ausschreibungstextes des Universitätsrats durchzuführen.

§ 4 Dauer der Ausschreibung

In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Bewerbungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Universitätsrats zu richten.

§ 5 Neuerliche Ausschreibung

Falls trotz intensiver Suche durch die Findungskommission nicht drei für die Besetzung der Funktion geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auffindbar sind, hat die Findungskommission dem Universitätsrat vorzuschlagen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

§ 6 Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Eine zweimalige unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors ist zulässig.

(2) Erklärt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor bis längstens zwölf Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Funktionsperiode den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats gegenüber Interesse an der Wiederwahl, so kann diese ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat

dieser Wiederwahl mit jeweils einfacher Mehrheit zustimmen.

(3) Eine zweite Wiederwahl kann erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dieser Wiederwahl mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat seinen Beschluss zuerst zu fassen hat.

II. Findungskommission

§ 7 Zusammensetzung

(1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist nach Möglichkeit binnen zwei, spätestens aber binnen vier Wochen nach Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien eine Findungskommission einzurichten.

(2) Die Findungskommission besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats sowie einem weiteren vom Universitätsrat zu bestellenden Mitglied des Universitätsrats
2. der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie einem weiteren vom Senat zu bestellenden Mitglied des Senats
3. einer weiteren Person, die von den vorgenannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.

(3) § 20a Abs. 1 und 2 UG sind für die Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß Abs. 2 Z 3 ist § 21 Abs. 4 UG sinngemäß anzuwenden.

(5) Einigen sich die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 nicht innerhalb von zwei Wochen ab Einrichtung der Findungskommission auf das Mitglied gemäß Abs. 2 Z 3, ist § 21 Abs. 7 UG sinngemäß anzuwenden.

(6) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung werden die Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern unter sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

§ 8 Aufgaben

Die Findungskommission hat:

1. die eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu überprüfen;
2. aktiv nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu suchen;
3. einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu erstellen.

§ 9 Geschäftsordnung

Auf das Verfahren der Findungskommission ist die Geschäftsordnung des Universitätsrats sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Dreivorschlag der Findungskommission

(1) Der Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission kann auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufnehmen.

(2) Der Dreivorschlag der Findungskommission ist für den Senat nicht bindend.

(3) Die Findungskommission hat dem Dreivorschlag eine Übersicht über sämtliche Bewerbungen beizufügen.

(4) Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Diskriminierungsverbot

Bei der Erstellung des Dreivorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GlBG, BGBl. Nr. 100/1993 zu beachten.

§ 12 Mitwirkung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Die Findungskommission hat den Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts von Bewerberinnen oder Bewerbern vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat die Findungskommission den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat die Findungskommission den Dreivorschlag dem Senat zu übermitteln.

§ 13 Ersatzvornahme

(1) Legt die Findungskommission dem Senat nicht innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß § 8 Z 3 vor und empfiehlt sie auch nicht die Neuausschreibung gemäß § 5, so hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen mit Ersatzvornahme vorzugehen.

(2) Auch ein vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellter Dreivorschlag ist für den Senat nicht

bindend.

III. Dreivorschlag des Senats

§ 14 Erstellung

Der Senat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission gemäß § 12 Abs. 5 einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat zu erstellen.

§ 15 Abweichen vom Vorschlag der Findungskommission

Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, so hat er seinem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

§ 16 Diskriminierungsverbot

Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GlBG, BGBl. Nr. 100/1993 zu beachten.

§ 17 Mitwirkung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Der Senat hat seinen Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts von Kandidatinnen oder Kandidaten vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat der Senat den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat der Senat den Dreivorschlag dem Universitätsrat zu übermitteln.

IV. Wahl der Rektorin oder des Rektors im Universitätsrat

§ 18 Ablauf der Wahl

(1) Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages des Senats gemäß § 17 Abs. 5 die Rektorin oder den Rektor aus diesem Dreivorschlag zu wählen.

(2) Die Wahl im Universitätsrat hat geheim zu erfolgen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 19 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis ist der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

V. Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren

§ 20 Wahlvorschlag

(1) Die Vizerektorinnen und Vizektoren sind auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats durch den Universitätsrat möglichst binnen acht Wochen nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors zu wählen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats möglichst unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach ihrer bzw. seiner Wahl die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes für die Vizerektorinnen und Vizektoren sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizektoren bekannt zu geben.

§ 21 Mitwirkung des Senats

(1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat diesen Vorschlag unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.

(2) Der Senat hat das Recht, dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen seine Stellungnahme abzugeben.

§ 22 Zusammensetzung des Rektorats

(1) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren § 20a Abs. 2 UG anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einem Rektorat mit ungerader Anzahl der Mitglieder erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben.

§ 23 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis ist der Rektorin oder dem Rektor und den Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

VI. Inkrafttreten

§ 24

(1) Diese Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

(2) Die am 7.7.2010 im Mitteilungsblatt kundgemachte Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats (Studienjahr 2009/2010 36. Stück Nr. 237) tritt mit Ablauf des 30.9.2021 außer Kraft.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.